

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON DJ190002 vom 26. Februar 2020**

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2020-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_dietikon\\_DJ190002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_DJ190002)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON DJ190002 du 26 février 2020

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON DJ190002 del 26 febbraio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

B.\_\_\_\_\_,

### **E. 2**

Das Verfahren wird hinsichtlich des Vorwurfs der mehrfachen Pornografie im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 26. Februar 2017 infolge Verjährung ein- gestellt.

### **E. 3**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv sowie in begründeter Ausfertigung mit nachfolgendem Erkenntnis.

### **E. 4**

Der Beschuldigte wird zu einer persönlichen Leistung von 7 Tagen verpflich- tet.

- 3 -

### **E. 5**

Die persönliche Leistung ist im Umfang von 4 Tagen zu leisten. Der Vollzug der restlichen persönlichen Leistung im Umfang von 3 Tagen wird aufge- schoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 6 Monaten.

### **E. 6**

Die von der Kantonspolizei Zürich, Jugendintervention, sichergestellten Mo- biltelefone der Geschädigten † E.\_\_\_\_ (Apple iPhone 7, Display beschä- digt, IMEI: 1, sowie Apple iPhone 5S, Rahmen beschädigt, IMEI: 2, inkl. Verpackung und Kaufvertrag), lagernd bei der Jugendanwaltschaft Limmat- tal / Albis, werden den Privatklägern auf erstes Verlangen herausgegeben. Sofern die Herausgabe durch die Privatkläger nicht innert 3 Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils verlangt wird, werden die Mobiltelefone der La- gerbehörde zur Vernichtung überlassen.

### **E. 7**

Die Privatkläger werden mit ihren Zivilansprüchen auf den Weg des ordentli- chen Zivilprozesses verwiesen.

### **E. 8**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern für das Untersu- chungsverfahren vor der Jugendanwaltschaft eine Prozessentschädigung von Fr. 2'520.20 (inkl. Barauslagen und MWSt.) zu bezahlen. Für das ju- gendgerichtliche Verfahren wird den Privatklägern keine Prozessentschädi- gung zugesprochen.

#### **E. 9**

Die Entscheidungsbüher fällt ausser Ansatz. Über die weiteren Kosten (Barauslagen usw.) wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.

#### **E. 10**

Die Kosten der Untersuchung, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch im Fr. 90.– übersteigenden Betrag sofort und definitiv abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden definitiv auf die Staatskasse genommen.

#### **E. 11**

Die Eltern des Beschuldigten haften für die Kosten der Untersuchung im Umfang von Fr. 90.– solidarisch.

#### **E. 12**

Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger zusätzlich zur bereits geleisteten Akontozahlung von Fr. 4'901.30

- 4 - aus der Gerichtskasse mit Fr. 4'859.25 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MWSt.) entschädigt.

#### **E. 13**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (übergeben); die Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis (übergeben); ■ die gesetzliche Vertretung des Beschuldigten (übergeben); ■ die Vertretung der Privatkügerschaft dreifach für sich und zuhanden ■ der Privatküger (übergeben); das Bundesamt für Polizei, Guisanplatz 1A, 3003 Bern (versandt); ■ allfällige weitere zuständige Amtsstellen; ■ und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten; die Jugendanwaltschaft Limmattal/Albis; ■ die gesetzliche Vertretung des Beschuldigten; ■ die Vertretung der Privatkügerschaft dreifach für sich und zuhanden ■ der Privatküger (auf ausdrückliches Verlangen und nur in den sie betreffenden Punkten); allfällige weitere zuständige Amtsstellen; ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an die Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis; ■ allfällige weitere zuständige Amtsstellen. ■

#### **E. 14**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Jugendgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

- 5 - Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten

Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Der amtliche Verteidiger kann gegen die Festsetzung seines Honorars innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde einreichen.

Dietikon, 26. Februar 2020 JUGENDGERICHT DIETIKON Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Jugendgerichtspräsident M. Law M. Fatio lic. iur. S. Aeschbacher

- 6 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Strafe nicht mehr verbüssen. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 35 Abs. 2 JStG in Verbindung mit Art. 31 JStG), ■ wenn der /die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ■ wenn der/die Verurteilte trotz förmlicher Mahnung den ihm/ihr erteilten Weisungen zuwiderhandelt, ■ und deswegen zu erwarten ist, dass er/sie weitere Straftaten verüben wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.